

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 9. Olkusz, am 15. August 1915







Zum 18. August.

Am 18. August vollendet Seine Majestät unser Allergnädigster Kaiser und König sein 85 Lebensjahr.

Nach einem Jahre gewaltiger Kriegsereignisse ist dem greisen Monarchen vom Allmächtigen das Glück beschieden, das siegreiche Vordringen Seiner tapferen Heere weit über die Grenzen unseres Vaterlandes bewundern zu können, tief im Feindesland weht stolz Habsburgs Banner und verkündet der Söhne Österreichs ruhmwolle Waffentaten.

In treuer Hingebung scharen sich am heutigen Tage alle Nationen der Monarchie um ihren geliebten Herrscher.

Sie alle hat der Krieg zu einem einzigen Volke geschweisst. Ihrer aller Blicke sind zum Himmel gerichtet, sie alle beten:

Gott erhalte, Gott beschütze
Unsern Kaiser, unser Land.

145.

Personalien.

Die Führung der Agenden des Kreiskommandos nach dem Herrn Obersten Edlen von Tarangul hat Herr Oberstleutnant Franz Lindner übernommen.

Der Vorsteher des Kreisgerichtes beim k. u. k. Kreiskommando in Olkusz Herr Majorauditor Ludwig Izierski wurde für vorzügliche Dienstleistung in besonderer Verwendung mit dem Signum laudis ausgezeichnet.

146.

Übersiedlung des Militärgouvernements Kielce.

Das k. u. k. Militär-Gouvernement Kielce hat mit dem 12. August seinen Amtssitz nach Kielce verlegt.

147.

Kundmachung.

Die Betriebsleitung der in österr.-ung. Verwaltung stehenden Eisenbahnstrecken im Okkupationsgebiete wurde mit 25. Juli d. J. von Granica nach Kielce verlegt.

148.

An alle Gemeindevorsteher.

Ich habe wahrgenommen, dass in mehreren Ortschaften noch immer Wegweiser, sowie die den Namen der Ortschaft bezeichnenden Orientierungstafeln fehlen.

Ich fordere mit Nachdrucke alle Gemeindevorsteher und Sołtyse nochmals auf diese Mängel binnen kürzester Zeit zu beseitigen.

149.

Aufstellung des Advokaten und Notariatsdienstes.

Die k. u. k. Militärverwaltung in besetzten Gebieten Polens gestattet den zur Zeit der russischen Regierung fungierenden Advokaten und Notaren ihren Beruf weiter auszuüben. Sie leisten weder einen Eid, noch ein Gelöbnis. Ihre Rechte und Pflichten werden nach den bis jetzt bestehenden Landesgesetzen beurteilt, ihre Amtstätigkeit nach denselben Gesetzen eingerichtet. Es wird ihnen gestattet, die durch die Kriegsereignisse gestörten Funktionen jetzt aufzunehmen und auszuüben. Als notwendig erweisen sich bei unserer Organisation nur folgende Änderungen ganz förmlicher Natur.

Die Advokaten und Notare werden der Disziplinargewalt der Kreisgerichte unterstellt (in erster Instanz). Die Notare gebrauchen die polnische oder die deutsche Sprache als Amtssprache. In einer diesen Sprachen verfertigen sie die Notariatsakte und sonstige Urkunden je nach dem Verlangen der Parteien. Ihre Register und Bücher führen sie in der polnischen oder deutschen Sprache. Die Alienations- und Stempelgebühren und andere Staatsgebühren, die die Notare bei Ausfertigung der Akte einzuheben verpflichtet sind, führen die Notare an das zuständige Kreiskommando ab.

Die Advokaten und Notare werden in eine Liste eingetragen werden. Nur diese Advokaten und Notare werden berechtigt ihren Beruf auszuüben, die in die Liste eingetragen werden.

Die Gemeindegerichte werden aufgefordert binnen 14 Tagen festzustellen, welche Advokaten und Notare im Kreise des Kreiskommandos ihren Wohnsitz haben und dieses direkt dem Kreisgerichte bekannt zu geben.

150.

Grundbuchsämter.

Es wird verlautbart, dass im hiesigen Kreise die Grundbuchsämter bereits eröffnet wurden. Mit Rücksicht darauf, dass die Tätigkeit derselben mit der Aufstellung des Notariatsdienstes grösser sein dürfte, werden diejenigen, welche im russischen Dienste als Grundbuchsekrätere angestellt waren, aufgefordert dem Kreisgerichte bekanntzugeben, ob und unter welchen Bedingungen sie bereit wären ihre Berufstätigkeit wieder aufzunehmen.

151.

Kundmachung

betreffend die Assanations-Arbeiten im Kreise Olkusz.

Es wird allen k. u. k. Gendarmerie-Posten-Kommandos und Gemeindevorstehern die Kundmachung vom 10. April 1915 (Olkuscher Amtsblatt Nr. 1, Art. 6) in Erinnerung gebracht.

Diese Kundmachung betrifft:

1) Die peinlichste Reinhaltung der Höfe und der Wohnhäuser,

2) Periodische Reinigung der Kanäle, Senkgruben, Aborte, Abflussrinnen, Strassengraben, Plätze, Strassen, Gassen und Wege,

3) Instandsetzung, gründliche Reinigung aller öffentlichen und privaten Brunnen, und Bezeichnung aller Brunnen und Quellen mit den in der erwähnten Kundmachung vorgeschriebenen Tafeln,

4) Erhaltung der Friedhöfe und Leichenkammern,

5) Ständige Bereithaltung eines Vorrates ungelöschten Kalkes per 50 kg. Der Kalk ist zum Selbstkostenpreise beim k. u. k. Kreiskommando erhältlich.

Alle Gemeinde- und Ortsvorsteher werden angewiesen, die aufgezählten Assanationsarbeiten gründlichst unter persönlicher Überwachung ausführen zu lassen und zu trachten, dass in dieser Richtung keine Anzeigen oder Klagen zur Kenntniss des k. u. k. Kreis-Kommandos gelangen.

Die Säumigen werden mit empfindlichen Geldbussen bestraft.

Die Gend. Posten-Kommandos haben diese Arbeiten und ihr Vollziehen zu überwachen.

Auch hat die Gendarmerie die in den zu ihrem Rayon gehörenden Ortschaften herrschenden sanitären Verhältnisse bei jeder Gelegenheit zu kontrolieren und die konstatierten Ausserachtlassungen der diesbezüglichen Vorschriften, sowie Übertretungen sofort dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen.

152.

Rotzkrankheit.

In der Ortschaft Złota des Kreises Pinczów wurde amtstierärztlich die Rotzkrankheit bei den Pferden konstatiert.

153.

Räude im Kreise Dąbrowa.

In der Ortschaft Jaworznik der Gemeinde Żarki wurde bei einem Pferde Räude amtstierärztlich konstatiert.

154.

Milzbrand beim Rindvieh und Wutkrankheit bei Hunden im Kreise Włoszczowa.

Es wurde amtstierärztlich konstatiert:

1) In der Ortschaft Psary der Gemeinde Secemin Milzbrand bei einer Kuh,

2) in Krasocin die Wutkrankheit bei einem Hunde.

155.

Betrügerische Entwertung des russischen Papiergeldes.

Es ist zu meiner Kenntniss gelangt, dass im hiesigen Kreise viele Spekulanten auftreten, welche das im Umlaufe befindliche russische Papiergeld selbst im Falle einer ganz unbedeutenden Beschädigung oder Durchreibung erst nach Abzug von 20% bis 25% des Nominalwertes annehmen, und auf diese Weise die leichtgläubige und ratlose Bevölkerung auszubeuten trachten.

Ich beauftrage daher alle öffentlichen Organe, nach solchen Spekulanten eifrig zu fahnden, und die gehörig konstatirten Fälle — sofort dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen, welches die Täter empfindlich strafen wird.

Dieser Verfügung ist auf geeignete Weise in weitesten Kreisen zu verbreiten.

156.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Rozwadów — Kraśnik für den Militäverkehr.

Zufolge A. O. K. Befehles Op. M. V. Nr. 67078 wurde mit 20. Juli 1915 die Strecke Rozwadów - Kraśnik mit den Stationen Lipa, Zaklików, Lychów, Szastarka, Karpiówka und Kraśnik für den Militärpersonen und Militärgüterverkehr eröffnet. Die Strecke Rozwadów Kraśnik wird in betriebstechnischer Beziehung der Betriebsleitung Kielce unterstellt. Für die Abfertigung von Militärpersonen und Militärgütern nach Stationen der genannten Strecke gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Verkehr nach und für Stationen der gegenwärtig von der Nordbahn-Direktion betriebenen Linien in Russisch Polen.

157.

Kundmachung.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 7. März 1915 über den Post- und Telegraphendienst wird das Etappenpostamt I. Klasse in Wolbrom für den Privatverkehr eröffnets.

Zugelassen sind:

a) Zur Aufgabe gemäss § 4, 1 4, 6 und 8 der Verordnung:

Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe und Postsparkassenerlagscheine.

b) Zur Abgabe gemäss § 5, 1—6 der Verordnung:

Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg. und Briefe mit Wertangabe.

158.

Beförderungsbedingungen auf den von den k. u. k. österr. Staatsbahnen betriebenen Bahnstrecken in Russisch-Polen.

A. Beförderung von Personen und Gepäck.

Die Beförderung von Zivilpersonen und Gepäck findet unter vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes nach folgenden Bestimmungen:

I. Personenverkehr.

Voraussetzung für die Verabfolgung von Fahrkarten ist die Vorzeigung von Ausweisen u. z. sind diese

a) bei Zivilpersonen:

1) Für Fahrten innerhalb des Okkupationsgebietes eine vom Kreiskommando ausgestellte Identitätskarte (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 Nr. 2 V. Bl.).

2) Für Fahrten von auswärts in das Okkupationsgebiet und vom Okkupationsgebiet nach auswärts:

ein den Anforderungen des § 4 Verordnungs des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 Nr. 2 V. Bl. entsprechender Reisepass. Dieser Reisepass muss für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet reisen, vom Kriegsministerium oder vom Armeeoberkommando (Etappenoberkommando) vidiert, für Personen, die aus dem Okkupationsgebiete nach auswärts reisen, von einem k. u. k. Kreiskommando ausgestellt sein;

b) bei Militärpersonen und Angestellten der k. u. k. Militärverwaltung sowie bei Militärpersonen der Kaiserlich deutschen Armee:

Ihre amtlichen Legitimationen und offenen Ordres.

Die Stationsverbindungen, innerhalb welcher direkt abgefertigt wird, sowie die Fahrpreise sind der in den Stationen ausgehängten Preistafel zu entnehmen.

Wer ohne gültigen Fahrtausweis angetroffenen wird, hat das vierfache des Fahrpreises für die von ihm zurückgelegte Strecke, mindestens aber K. 20 — zu zahlen.

Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

II. Gepäcksverkehr.

Der Reisende kann Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, als Reisegepäck aufgeben. Das Reisegepäck muss durch seine Verpackung – in Koffern, Reisekörben, Reisetaschen u. dgl. – als solches kenntlich sein.

Reisegepäck wird nur im Gesamtgewichte von 50 kg. für jede Person angenommen.

Die Gepäcksfracht beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung K. 2. für jedes Stück. Die Aufgabe von Lebensmitteln als Reisegepäck ist ausgeschlossen; als Handgepäck dürfen Lebensmitteln nur insoweit mitgeführt werden, als sie zur Verköstigung für die Dauer der Reise benötigt werden. Reise- und Handgepäck kann unbeschadet der Zollrevision in den Grenzstationen auf seinen Inhalt geprüft werden. Wer Gegenstände, die nicht zu seinem Reisebedarfe gehören, als Reisegepäck aufgibt, hat 20 K. an die Verwaltung zu zahlen. Entgegen den obigen Bestimmungen als Reise- oder Handgepäck mitgeführte Lebensmittel verfallen ausserdem der Konfiskation zu Gunsten der k. u. k. Militärverwaltung. Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

Reisegepäck wird nur in den für den direkten Personenverkehr vorgesehenen Stationsverbindungen abgefertigt.

Ein Anspruch auf Beförderung von Personen und Reisegepäck besteht nicht.

Für die persönliche Sicherheit der Reisenden, die Erreichung des Reisezieles, die Beförderung des Reisegepäckes innerhalb bestimmter Fristen, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck haftet die Eisenbahn nicht.

Die Beförderung erfolgt mit den aus den Fahrplänen ersichtlichen Zügen. Eine Änderung des Fahrplanes oder der Ausfall von Zügen kann von der Verwaltung jederzeit verfügt werden.

B) Beförderung von Gütern, lebenden Tieren und Leichen.

Die Beförderung von Gütern, lebenden Tieren und Leichen erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes und soferne nicht durch besondere behördliche Verfügungen Beschränkungen festgesetzt sind, nach folgenden Bestimmungen.

Zur Beförderung werden nachstehende Güter zugelassen:

1) Militärgüter und Zivilgüter aller Art, die laut

einer Bescheinigung der k. u. k. Militärverwaltung für diese bestimmt sind. Ihre Beförderung erfolgt frachtfrei.

2) Sonstige Zivilgüter, ferner lebende Tiere und Leichen gegen Zahlung der Gebühren des bei den Güterabfertigungsstellen zur Einsicht aufliegenden Tarifes.

Von der Beförderung sind ausgenommen:

Waffen, Munition und Sprengmitel aller Art.

Sendungen, deren Inhalt auf den Frachtbriefen unrichtig angegeben ist, verfallen der Konfiskation zugunsten der entdeckenden Verwaltung.

Hinsichtlich der Ein- Aus- und Durchfuhr gelten die oben bezeichneten Strecken gegenüber Oesterreich - Ungarn und Deutschland als im Ausland gelegen.

Eine Transportpflicht der Eisenbahn besteht nicht, ebenso keine Lieferfristen.

Die Beförderung erfolgt:

a) Im Lokalverkehre der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und im Verkehre nach und von Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen auf Grund direkter interner Frachtbriefe.

b) Im Verkehre von Stationen der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und von Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen nach im Deutschen Reiche gelegenen Stationen oder nach in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der in Betrieb der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken auf Grund interner Frachtbriefe, in denen als Bestimmungsstation die Uebergangstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E. oder Ząbkowice (Sombkowize) mit dem Zusatze »zur Weiterbeförderung nach .....« (Empfangstation) anzuführen ist.

c) Im Verkehre von im Deutschen Reiche gelegenen Stationen oder in den oesterreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken nach Station der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und nach Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen auf Grund interner, von der Uebergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice, We. E. oder Ząbkowice (Sombkowize) auszustellender Frachtbriefe, deren Kosten der Sendung provisionsfrei angelastet werden.

An Stelle des in den Frachtbriefen angeführten Eisenbahnbetriebsreglement gelten auf den oben bezeichneten Strecken lediglich die hier angeführten Beförderungsbedingungen.

Barvorschüsse und Nachnahmen nach Eingang, ferner die Angabe des Interesses an der Lieferung' sowie die Erteilung nachträglicher Verfügungen sind unzulässig.

Die Fracht ist im Lokalverkehr der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken für die ganze Beförderungsstrecke und im Verkehr nach und von deutschen Stationen einschliesslich der in den österr.-ung. und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken bis zur Uebergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E. und Ząbkowice (Sombkowize) im voraus zu bezahlen; die Fracht für die restliche Strecke von der Uebergangsstation bis zur Empfangsstation wird auf den Empfänger überwiesen.

Im Verkehre mit Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen kann die Fracht im voraus bezahlt werden oder auf den Empfänger überwiesen werden. Für lebende Tiere und zwar Pferde, Fohlen, Ponys, Maultiere und Esel, ferner für Leichen ist die Fracht bei der Aufgabe zu entrichten.

Die Fracht ist in Kronenwährung zu bezahlen. Ausnahmen hievon geben die Güterabfertigungen bekannt.

Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt als erfolgt, wenn sie durch Aushang in der Güterabfertigungsstelle bekannt gegeben ist.

Werden die Güter nicht binnen drei Tagen nach Aushang der Benachrichtigung abgenommen, so können sie von der Eisenbahn auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten bestmöglichst verwertet werden.

Berechtigt ist bis zur Einlösung des Frachtbriefes der Absender.

Für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes haftet die Eisenbahn nicht.

Bisher wurden folgende Abfertigungsstellen eröffnet:

1) auf der Strecke Granica-Kielce:

Granica, Kazimierz, Strzemieszyce, We. E, Sławków, Bukowno, Olkusz, Rabsztyn, Wolbrom, Miechów, Przysieka, Sędziszów We. E., Jędrzejów, Miasowa, Chociny, Sitkówka, Kielce;

2) auf der Strecke Granica-Ząbkowice (Sombkowize):

Lilitgrube (Ladestelle nur für Kohle und Bergwerkserfordernisse; die Sendungen werden in Granica verrechnet), Strzemieszyce W. W. E., Ząbkowice (Sombkowize);

3) auf der Strecke Kazimierz-Sosnowice W. E.:

Dandówka (unbesetzte Halte- und Ladestelle, die Verrechnung erfolgt in Sosnowice We. E.);

4) auf der Strecke Strzemieszyce W. W. E., Strzemieszyce We. E., Zagórze;Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Zagórze, Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Diese Strecke ist nur für den Güterverkehr eröffnet.

5) auf der Strecke Strzemieszyce We. E., Gołonóg We. E.

Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Gołonóg We. E. Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Die Abkürzung We. E. bedeutet Weichselbahnen, W. W. E. Warschau-Wiener-Eisenbahn.

Hinsichtlich der unmittelbaren Ueberwachung des Dienstes sind die genannten Strecken der k. k. Betriebsleitung Granica unterstellt.

Für die frachtgutmässige Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen auf den vorbezeichneten Strecken trat bis auf jederzetigen Widerruf ein Tarif in Kraft, der im Teil I. die vorerwähnten Beförderungsbedingungen, im Teil II. unter anderen Tarifbestimmungen folgende, wichtigere enthält:

a) Grundsätze für die Frachtberechnung (in Anlehnung an den österr.-ungar. und bosnisch-herzegowinischen Eisenbahn-Gütertarif Teil I. Abt. B).

b) Frachtberechnung und Klassifikation der Güter nach Stückgutklasse, allgemeine Wagenladungsklasse und Ausnahmetarif I. (allgemeiner Kohlentarif);

c) Frachtberechnung für die Beförderung lebender Tiere (Stückgutklasse auf Grund von Einheitsgewichten für das Stück, von Mindestgewichten für den Frachtbrief und Wagen);

d) Frachtberechnung für die Beförderung von Leichen;

e) Kilometerzeiger;

f) Stationstarif für die Beförderung von mineralischen Kohlen aus bestimmten Gruben nach Stationen der okkupierten Strecken;

g) Ermässigte Frachtsätze für gewisse Artikel und Stationsverbindungen endlich eine:

h) Übersichtskarte.

Exemplare des Tarifes sind bei der Zentralverkaufsstelle für Tarife in Wien I., Biberstrasse 16, zum Preise von 80 Heller für das Stück zu beziehen.

159.

Die Stempelwertzeichen.

Im Nachhange zu der hiesigen Verordnung Nr. 105 (enthalten im Amtsblatte Nr. 7) wird verlautbart, dass die Stempelwertzeichen für den hiesigen Kreis bereits eingelangt, und in der Kreiskassa, sowie in den Gemeindeämtern erhältlich sind.

160.

Kundmachung,

betreffend die Anzeigepflicht bei den Infektionskrankheiten.

Mit Berufung auf die Bestimmungen der in Nr. 1. Artikel 7. des Olkuszer Amtsblattes vom 10. April 1915 werden alle Gemeinde- und Ortsvorteher im Kreise aufgefordert, unbedingt jeden Samstag dem k. u. k. Kreiskommando in Olkusz wöchentliche »Sanitäts-Berichte« auf den Drucksorten nach dem beiliegenden Muster vorzulegen.

Kreis: ....

Gemeinde: ....

Ortschaft: ....

Sanitäts-Bericht

für die Woche vom .... **bis** **191**

Laufende Zahl	Haus Nr.	Familienhaupt		Des Kranken		Krankheit	Tag		
		Name u. Vorname	Beruf	Name	Alter		der Erkrankung	der Genesung	des Todes

Alle Gemeindevorstände haben sich die nötigen Drucksorten am nächsten Dienstag in den Vormittagsstunden im Bureau des k. u. k. Oberkreisarztes, Militär-Marodenhaus, Włodzimierska-Strasse abzuholen.

Diese »Sanitäts-Berichte« sind in allen Rubriken genau ausgefüllt ohne Rücksicht darauf, ob im Orte Infektionskranke sich befinden oder nicht, unter Einhaltung der Termine, einzusenden.

Der Anzeigepflicht unterliegen folgende Krankheiten:

1) Cholera, 2) Dysenterie oder Ruhr, 3) Bauchtyphus, 4) Flecktyphus, 5) Blattern, 6) Scharlach, 7) Diphterie und Croup, 8) Wochenbettfieber, 9) Meningitis cerebro-spinalis epidemica.

Ausserdem sind anzuzeigen:

10) Antrax, 11) Rotz, 12) Verletzungen durch wutkranke Tiere und 13) Schlangenbisse.

Bei Verletzungen durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere ist das Tier in jedem Falle zu vertilgen, die verletzten Personen und den ganzen Hundekadaver (nicht blos den Kopf allein!) dem k. u. k. Kreiskommando unter Begleitung eines Gemeinde- respective Ortsfunktionärs, mit entsprechendem schriftlichen Berichte unverzüglich zuzustellen.

Ärzte, Apotheker, Feldscher's, geprüfte Hebammen, Leichenbeschauer und deren Stellvertreter, schliesslich das Familienhaupt sind verpflichtet dem Gemeinde- respect. dem Ortsvorstande jeden infectionsverdächtigen Fall anzuzeigen.

Auf Grundlage dieser Anzeigen, sowie der obligaten, wöchentlichen durch ämtliche Gemeinde- und Orts- Sanitätsorgane durchzuführenden Revisionen sind in die Rede stehenden »Sanitäts-Berichte« zusammenzustellen und dem Kreis-Kommando vorzulegen.

Wenn in der Berichtswoche keine Kranke und Verstorbene zu verzeichnen waren, soll der genau ausgefüllte und mit der Bemerkung: »niemand krank, niemand verstorben« versehene »Sanitätsbericht« nichtsdestoweniger vorgelegt werden.

Jeder »Sanitäts-Bericht« muss durch den Leichenbeschauer (oder dessen Stellvertreter) und durch den Gemeinde- respect. Ortsvorstand unterfertigt werden, sowie auch die Amtsstampiglie tragen.

Das k. u. k. Kreis-Kommando wird über diese »Sanitäts-Berichte« eine genaue Evidenz führen und die säumigen Gemeinde- und Ortsvorsteher, welche an zwei aufeinander folgenden Samstagen die vorgeschriebenen Berichte nicht einschicken, zur Verantwortung ziehen und mit empfindlichen Geldbüssen bestrafen.

161.

Kundmachung,

betreffend die Aufnahme der Kranken im St. Blasius-Spital in Olkusz.

Sämtliche Gemeindeämter im Kreise werden hiemit aufgefordert, in orstüblicher Weise und unverzüglich allen Einwohnern der Gemeinde bekanntzugeben, dass die St. Blasius-Spitalverwaltung in Olkusz, Spitalgasse, vom 15. August 1915 an, alle diejenigen Kranken zur ärztlichen Behandlung aufnimmt, die, respect. deren Familien sich verpflichten, die tägliche Spitalstaxe: 3 Kronen für eine Person zu entrichten.

Unbemittelte Kranke, welche diese Taxe nicht bezahlen können, werden einstweilen wegen Mangel der nötigen materiellen Mittel und bis zur Entscheidung des Spitalsverwaltungsrates, der gleichzeitig in Aktion tritt, nicht aufgenommen.

Das ärztliche Spitalspersonal wird auch in den festgesetzten Vormittagsstunden für Unbemittelte unentgeltliche Ordinationen erteilen und arme Kranke ambulatorisch behandeln.

162.

Gerichtliche Urteile.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz hat nach der am 31/7 1915 durchgeführten Verhandlung zu Recht erkannt:

1) Marianne Chat aus Łobzów, Gemeinde Wolbrom ist schuldig, sie habe sich am 24/7 1915 zu Łobzów dem zur Pfändung einer Kuh durch den Steuerexecutor Johann Alber zugezogenen Sołtys Wojciech Trzaska in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages in der Absicht, die Vollziehung zu vereiteln, widersetzt, indem sie an dem vom Sołtys festgehaltenen Strick zog und denselben um einen Baum schnürrte und so die Kuh aus den Händen des Sołtys befreite.

Sie hat hiedurch das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsame Widersetzung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen gem. § 358 M. St. G. begangen und wurde hiefür in Berücksichtigung ganz besonderer Milderungsumstände zum dreimonatigen verschärften Kerker verurteilt.

2) Ignatz Ciepała aus Łobzów, Gemeinde Wolbrom, ist schuldig, er habe sich zu Łobzów Amtspersonen in Vollziehung obrigkeitlicher Aufträge in der Absicht, die Vollziehung zu vereiteln, wiedersetzt, indem er am 24/7 bei der Vornahme einer Pfändung

von Bettzeug für eine ausständige Geldsumme durch den Steuerexecutor Johann Alber, das Bettzeug im Vereine mit seiner Frau aus den Händen des zur Amtshandlung zugezogenen Sołtys Wojciech Trzaska entriss und sodann dem einschreitenden Executor den Weg verstellte und am 27/7 1915 den Ersatzgendarmen Wenzel Palkosta nach angekündeter Verhaftung behufs Vereitlung derselben an der Brust packte und ihn so bis zur Befreiung festhielt.

Er hat hiedurch das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsame Widersetzung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen gem. § 358 M. St. G. begangen und wurde hiefür zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von sechs (6) Monaten verurteilt.

Ich betone, dass die Bemessung der Strafe in beiden Fällen eine äusserst milde ist. Nur aus Billigkeitsrücksichten wurde dem Umstande Rechnung getragen, dass diese Verbrechen vor der im letzten Amtsblatte erfolgten Verlautbarung über die Folgen solcher Widersetzungen gegen Amtsorgane begangen wurden. Nach dem Zeitpunkte der erwähnten Kundmachung wiederkehrende Widersetzungen werde ich mit unnachsichtiger Strenge behandeln.

3) Anton Zub aus Pomorzany, Gemeinde Rabsztyn wurde mit Urteil vom 30/7 wegen Pferdediebstahles mit sechsmonatigem schweren und verschärften Kerker bestraft.

4) Der Tischler Stefan Hankisz aus Łowicz, Gouver. Warschau, wurde wegen verschiedener Betrügereien mit Urteil vom 10/8 1915 zum siebenmonatigen verschärften Kerker verurteilt.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Lindner, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.